



ENTSCHEID

Frauenfeld,

15. Juni 2005
Entscheid Nr. 51
Allkom Nr. 97/2005

Politische Gemeinde Gottlieben
Änderung Gestaltungsplan/Baulinienplan 1986, Parzelle Nr. 96

1. Mit Schreiben vom 18. Mai 2005 ersucht die Politische Gemeinde Gottlieben um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Die **Änderung Gestaltungsplan/Baulinienplan 1986, Parzelle Nr. 96** wurde mit Schreiben vom 1. März 2005 vorgeprüft. Die diesbezüglich gemachten Anregungen sind in der zur Genehmigung eingereichten Vorlage hinreichend umgesetzt. Der Gestaltungsplan/Baulinienplan 1986 (RRB Nr. 1036 vom 8. Juli 1986) ist ein kombinierter Plan, welcher sich aus einem Gestaltungsplan für die Kerngebiete und einem Baulinienplan für das übrige Gebiet zusammensetzt. Gegenstand dieser Änderung ist ausschliesslich der Teil Baulinienplan für das übrige Gebiet. Auslöser für diese Änderung des Baulinienplans auf der Parzelle Nr. 96 sei gemäss Planungsbericht die Absicht, die bestehende Nebenbaute zu erneuern. Mit der Änderung des Baulinienplans auf der Parzelle Nr. 96 soll einerseits der Standort der bestehenden Nebenbaute gesichert und andererseits die ortsbauliche Situation verbessert werden. Weitere zum Verständnis der Vorlage notwendige Informationen können dem Planungsbericht entnommen werden.

Die Änderung Gestaltungsplan/Baulinienplan 1986, Parzelle Nr. 96 ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden von den angeschriebenen Fachstellen keine grundsätzlichen Vorbe-

halte angebracht. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Gottlieben am 4. April 2005 betreffend Parzelle Nr. 96 beschlossene Änderung Gestaltungsplan/Baulinienplan 1986 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Gottlieben, 8274 Gottlieben, unter Beilage von drei Änderungen Gestaltungsplan/Baulinienplan 1986, Parzelle Nr. 96, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Änderung Gestaltungsplan/Baulinienplan 1986, Parzelle Nr. 96 mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **15. Juni 2005**